

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Korschenbroich mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch die Landrätin (im folgenden „Kreis“) und die Stadt Korschenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden „Stadt“) schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) — SGV NRW 202 — in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) — SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW sowie nach §§ 63 und 64 des KulturGB NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Stadt wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss“ in Dormagen-Zons (Schloßstraße 1 und 39) verwahrt. Der Kreis stellt der Stadt die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Stadt. Der Kreis berät hierzu die Stadt und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Stadt stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden. Die mit der Pflege der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs betraute Fachkraft der Stadt unterstützt in diesem Zusammenhang den Kreis im Umfang von bis zu 25 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 2 Archivgut

Die Stadt übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Stadt laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Stadt unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mit genutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Stadt, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis fortgeführt.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden die überführten Archivalien unentgeltlich an die Stadt zurückgegeben.

§ 3

Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Stadtarchivs werden fort- und ggf. durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Stadtgeschichte finden Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Stadt statt.

§ 4

Personal und Personaleinsatz

Der Kreis übernimmt eine mit den Aufgaben des Archivs betraute Fachkraft der Entgeltgruppe 9b TVöD in den Dienst des Kreises. Der Personaleinsatz wird von der Leitung des Archivs bestimmt.

Im Falle der Beendigung der Betreuung des Archivguts der Stadt durch den Kreis übernimmt die Stadt diejenige Fachkraft, die bei Vertragsbeginn an den Kreis übergeleitet worden ist, zurück. Ist der bzw. die Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst des Kreises, übernimmt die Stadt eine bzw. einen entsprechend gleichwertig qualifizierten Beschäftigten mit vergleichbarer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Der Kreis verpflichtet sich, auf Wunsch der Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern an bis zu 12 Präsenztagen im Jahr eine Vorortbenutzung des städtischen Archivguts in den Räumlichkeiten der Stadt anzubieten.

§ 5

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 1,0 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes, Bereich 7“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Darüber hinaus stellt die Stadt eine Sachkostenpauschale i. H. v. 4.500,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Entsäuerung sowie Hard- und Software zur Verfügung. Die Zahlung der Sachkostenpauschale wird jeweils zum 01.02. eines Jahres fällig. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Die Kosten für Sammlungen, die ausschließlich für die Stadt vervollständigt werden, trägt die Stadt. Sie wird dem Kreis die entstehenden Aufwendungen hierfür nach Rechnungslegung erstatten.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, sind gesondert zu ermitteln und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Sammlungsgut

Werden der Stadt Sammlungen angeboten, entscheidet die Stadt über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Stadt von Interesse sind, berät der Archivar die Stadt und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der von der Stadt zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.11.2026, in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2029 geschlossen. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss, den

Korschenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Korschenbroich

Reinhold
(Landrätin)

Johnen
(Kulturdezernent)

Venten
(Bürgermeister)